

Ordnung zur Gewährung von Darlehen an die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer durch die Allgemeinen Studentenausschüsse

Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament der Fachhochschule Emden/Leer in der Sitzung vom beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf doppelte Denomination verzichtet.
Wir bitten unsere Studentinnen um Verständnis.
Vielen Dank

Übersicht

§ 1 Abschluss von Darlehensverträgen	1
§ 2 Darlehensinhalt	1
§ 3 Voraussetzungen für die Antragsbewilligung	1
§ 4 Sicherheiten und Beitreibung	2
§ 4a BAföG – Darlehen	2
§ 5 Verschwiegenheit und Berichtspflicht.....	2
§ 6 Widerspruch	3
§ 7 Änderung der Ordnung.....	3
§ 8 Inkrafttreten / Öffentlichkeit	3
§ 9 Umfang des Darlehensvertrages.....	3

§ 1 Abschluss von Darlehensverträgen

- (1) Der Allgemeinen Studierenden Ausschuss der Fachhochschule Emden/Leer kann gemäß der geltenden Finanzordnung der Studierendenschaft im Rahmen des Haushaltsplans Darlehen vergeben.
- (2) Darlehensanträge werden von den Referenten für Gleichstellung bearbeitet. Die Darlehensverträge oder Ablehnungsbescheide werden von den Gleichstellungsreferenten, den Finanzreferenten und den Vorsitzenden abschließend geprüft und unterzeichnet. Der AStA ist verpflichtet den Gleichheitsgrundsatz zu wahren.
- (3) Darlehen, die zur Erstattung des Semestertickets vergeben werden, sind in der Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrages geregelt.
- (4) Darlehensanträge und deren Auszahlung sind unverzüglich zu bearbeiten.
- (5) Es ist der Darlehensvertrag aus der Anlage zu verwenden.
- (6) Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen vertraglich relevanter Daten unverzüglich dem Darlehensgeber mitzuteilen.
- (7) Diese Ordnung ist dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 2 Darlehensinhalt

- (1) Die Darlehen dienen zur Überbrückung finanzieller Notlagen welche
 - a.) das Fortführen eines ordentlichen Studiums gefährden und
 - b.) deren Behebung dem Grunde nach durch das Darlehen gesichert ist.
- (2) Die Darlehen sind zinslos zu gewähren.
- (3) Die Höhe eines Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensgrund, ist jedoch auf maximal 1000,00 € begrenzt.
- (4) Die Darlehen sind zweckgebunden an den Darlehensgrund.
- (5) Es können mehrere Darlehen an einen Antragsteller vergeben werden. Diese dürfen aber den Gesamtbetrag von 1000,00 € nicht überschreiten.
- (6) Die Laufzeit der Darlehen beträgt in der Regel maximal 12 Monate
- (7) Anzahl und Höhe der Raten werden im Darlehensvertrag festgelegt
- (8) Darlehensauszahlung und -tilgung erfolgen bargeldlos

§ 3 Voraussetzungen für die Antragsbewilligung

- (1) Dem Antrag auf ein Darlehen darf nur stattgegeben werden , wenn
 - a.) der Antragsteller Mitglied der Studierendenschaft ist und einen aktuellen Nachweis hierüber erbringt und,

- b.) der Antragsteller einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bzw. bei ausländischen Studierenden ein über die Laufzeit des Darlehensvertrages gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, vorlegt.
- (2) Dem Antrag auf ein Darlehen darf darüber hinaus nur stattgegeben werden, wenn
 - a.) der Antragsteller seine Kontoführung der letzten zwei Monate offengelegt und,
 - b.) der Antragssteller Belege für alle regelmäßig anfallenden Ausgaben und Einnahmen vorgelegt hat.

§ 4 Sicherheiten und Beitreibung

- (1) Ab einer Darlehenshöhe von 100,00 € ist als Sicherheit eine Bürgschaft notwendig.
- (2) Es ist die Bürgschaftserklärung aus der Anlage zu verwenden. Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Bürgen ist zu den Unterlagen zu nehmen.
- (3) Bei den Bürgschaftserklärungen wird auf die Einrede der Vorausklage seitens des Bürgen verzichtet.
- (4) Der AStA kann durch Beschluss die Rückzahlungsfrist fallabhängig verlängern.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges, ohne Angaben von Gründen durch den Darlehensnehmer, wird das Darlehen sofort fällig. Der Darlehensnehmer ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Zahlungsverzug weiter andauern, behalten sich der AStA vor das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.
- (6) Verzugszinsen werden dem Darlehensnehmer in Rechnung gestellt, gleiches gilt für die Kosten einer Beitreibung. Verzugszinsen orientieren sich an dem im BGB geregelten Leitzinssatz.

§ 4a BAföG – Darlehen

- (1) Darlehen, zur Überbrückung verspäteter BAföG Zahlungen, sind gesondert zu behandeln.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von BAföG-Darlehen ist ein durch das Studentenwerk Oldenburg bestätigter BAföG-Anspruch.
- (3) Die Rückzahlung der Darlehen wird durch die Unterzeichnung einer Abtrittserklärung gewährleistet. Es ist die Abtretungserklärung aus dem Anhang zu gebrauchen
- (4) Die Rückzahlung erfolgt in einem Einmalbetrag.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle an der Vergabe der Darlehen beteiligten Mitglieder der AStA verpflichten sich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Darlehensnehmer. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Referatsarbeit.
- (2) Es ist die Verschwiegenheitserklärung aus der Anlage zu verwenden.
- (3) Die Referenten für Soziales und BAföG führen die Gespräche mit den Antragstellern unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Anwärter auf dieses Referat dürfen den Gesprächen beiwohnen.
- (4) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind die betroffenen Personen unverzüglich dem Studierendenparlament zu melden. Eine eventuelle Amtsenthebung ist nach der Geschäftsordnung des AStA der FH Emden/Leer durchzuführen.

§ 6 Widerspruch

- (1) Wird ein Antrag von der AStA abgelehnt, so haben diese dem Antragsteller dies schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Es ist hierzu der Ablehnungsbescheid aus der Anlage zu verwenden.
- (3) Der Antragsteller kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Ablehnungsbescheids beim Studierendenparlament Widerspruch einlegen. Das Studierendenparlament behandelt diesen Widerspruch unverzüglich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in diesem Fall eine Verschwiegenheitsverpflichtung abzugeben. Hinzuzuziehen sind die an der Darlehensvergabe beteiligten hauptverantwortlichen Mitglieder der AStA.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so kann der Antragsteller keine weitere Instanz anrufen.

§ 7 Änderung der Ordnung

- (1) Änderungen der Ordnung bedürfen der Genehmigung des AStA der FH Emden/Leer sowie des Studierendenparlamentes jeweils mit zweidrittel Mehrheit.
- (2) Die Referenten für BAföG und Soziales und Finanzen müssen vorher angehört werden.

§ 8 Inkrafttreten / Öffentlichkeit

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist dem Präsidium auszuhändigen.
- (3) Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch das Studierendenparlament in der AStA ausgehängt.

§ 9 Umfang des Darlehensvertrages

- (1) Ordnung zur Gewährung von Darlehen an die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer durch den Allgemeinen Studentenausschuss; 4 Seiten.
- (2) Bürgschaftserklärung; 3 Seiten.
- (3) Darlehensvertrag; 3 Seiten.
- (4) Verschwiegenheitsverpflichtung; 1 Seite.
- (5) Ablehnungsbescheid; 1 Seite.
- (6) Abtretungserklärung; 2 Seiten.

BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

_____ (Name/ Vorname (Bürge))

_____ (Straße)

_____ (PLZ/ Wohnort)

Personalausweis- bzw. Reisepassnummer: _____

Ich (nachstehend „der Bürge“ genannt) übernehme hiermit die Bürgschaft für der Anspruch

in Höhe von _____€
zuzüglich eventueller Nebenforderungen, die die Studierendenschaft der Fachhochschule

Emden/Leer vertreten durch den Studierendenausschuss am Standort _____.

aus dem Darlehensvertrag vom _____ Nr. _____
gegen:

_____ (Name/ Vorname)

_____ (Straße)

_____ (PLZ/ Wohnort)

Für diese Bürgschaft gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Fortbestehen der Bürgschaft

Die Bürgschaft besteht bis zur Rückführung aller gesicherten Ansprüche des Gläubigers.

§ 2 Inanspruchnahme der Bürgschaft

Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche fällig und erfüllt der o.g. Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann der Gläubiger den Bürgen in Anspruch nehmen.

§ 3 Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern an den Gläubiger unverzüglich Zahlung zu leisten. Der Aufforderung muss eine schriftliche Bestätigung des Gläubigers (durch die Referenten für Soziales und BAföG) über die Nichterfüllung der vom Hauptschuldner vertraglich übernommenen Verpflichtung beigefügt sein.

§ 4 Verzicht auf Einreden

- (1) Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass der Hauptschuldner das Geschäft, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegt, anfechten kann (Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, § 770 BGB).
- (2) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 771 BGB).
- (3) Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haft entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt werden.

§ 5 Übergang von Sicherheiten

Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt wurden.

§ 6 Anrechnung von Zahlungseingängen

Der Gläubiger darf den Erlös aus der Verwertung der ihm vom Hauptschuldner oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Hauptschuldner oder für dessen Rechnung geleistete Zahlungen sowie dessen etwaiger Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hauptschuldner bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt wurden.

§ 7 Zusätzliche Bürgschaftserklärungen

Die Bürgschaft gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen.

§ 8 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

- (1) Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf die Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Erfordernis der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Änderungen über den Wohnort sind dem Gläubiger auch unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Bürgen

Unterschrift des Referenten für
Gleichstellung

Unterschrift des Referenten für Finanzen
Des AStA

Unterschrift des Vorsitzenden
des AStA

Anlage 2**Darlehensvertrag Nr. _____**

(Standort EMD 2 / Haushaltsjahr / laufende Nummer)

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer vertreten durch den
Studierendenausschuss am Standort _____ - nachfolgend

- „Darlehensgeber“ genannt - stellt der/dem Studierenden

_____ (Name/ Vorname)

_____ (Straße /Semesteranschrift)

_____ (PLZ/ Wohnort)

_____ (Personalausweis- bzw. Reisepassnummer)

_____ (Matrikelnummer)

_____ (Straße/ Heimatanschrift)

_____ (PLZ/ Wohnort)

_____ (Telefonnummer)

_____ (Handynummer)

_____ (Email-Adresse)

_____ (Konto Nr.)

_____ (BLZ.)

_____ (Bank)

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt -

ein Darlehen in Höhe von **EURO** _____ bereit.

Konditionen**1. Laufzeit; Darlehensauszahlung**

- a) Das Darlehen hat eine Laufzeit von _____ Monaten/Jahren ab dem (ersten) Auszahlungstag.

- b) Der Darlehensgeber zahlt den Darlehensbetrag aus, wenn die in der Ordnung für die Gewährung von Darlehen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Tilgung

- a) Das Darlehen ist am _____ zur Rückzahlung in einer Summe fällig [mit einer Anfangsrate zu EUR _____ am _____ und sodann in _____ gleichen Monatsraten zu _____ EUR jeweils am _____ eines jeden Monats zu tilgen.
- b) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen von mindestens EUR _____ vorzeitig zurückzuzahlen.
- c) Das Darlehen wird vom Studentenwerk Oldenburg bezahlt. Dies erfolgt in Höhe des Gesamtbetrages oder in _____ Raten zu _____ EUR.

3. Sicherheiten/Bürgen

Zur Sicherung des Darlehens stellt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber in gesonderten Verträgen, die Sicherheiten gemäß der Ordnung zur Gewährung von Darlehen zur Verfügung.

4. Kündigung/Fälligstellung

Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich der Darlehensnehmer bei der Tilgungsleistung gemäß der Ordnung zur Gewährung von Darlehen in Verzug befindet;
- b) der Darlehensnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt;
- c) der Darlehensnehmer unrichtige/unvollständige Angaben gemacht hat, die auf die Gewährung des Darlehens Einfluss hatten.

5. Zahlungsweise

Der Darlehensnehmer veranlasst die Überweisung aller nach dem Darlehensvertrag zu entrichtenden Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen auf das Konto des Darlehensgebers:

_____ (Darlehensgeber)

_____ (Konto Nr.)

_____ (BLZ.)

_____ (Bank)

_____ (Betreff = Darlehensvertragsnummer.)

6. Sonstige Vereinbarungen

- a) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigungen durch den Darlehensgeber. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer getroffenen Vereinbarungen.
- b) Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand ist der Standort des Darlehensgebers.

- d) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- e) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber alle für die Geschäftsverbindung notwendigen Informationen ohne Aufforderungen bekannt zu geben.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Darlehensnehmers

Unterschrift des Referenten für
Gleichstellung

Unterschrift des Referenten für Finanzen
des AStA

Unterschrift des Vorsitzenden
des AStA

Anlage 3**Verschwiegenheitsverpflichtung**

Hiermit verpflichte ich _____, mich, zu keiner Zeit während und nach meinem Dienst im AStA persönliche Informationen bezüglich des Darlehensantrages von _____ an Dritte weiterzugeben. Ich weiß, dass ich, mich bei Zuwiderhandlung unter Umständen strafbar machen kann.

Ort, Datum _____

Unterschrift

Anlage 4

Ablehnungsbescheid

Hiermit lehnt die Studierendenschaft vertreten durch den örtlichen Allgemeinen Studierenden Ausschuss am Standort _____ Ihren Darlehensantrag vom _____ ab.

Begründung

Ihr Antrag entspricht nicht der Ordnung für die Gewährung von Darlehen im Punkt. (Hier bitte eine ausführliche Erklärung durch die Referenten für BAföG und Soziales).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Ablehnungsbescheid haben Sie gemäß der *Ordnung zur Gewährung von Darlehen an die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer* ein Widerspruchsrecht. Widerspruch können Sie binnen einer Woche beim Studierendenparlament der FH Emden/Leer einlegen. Es gilt der Eingangsstempel des Studierendenparlaments bzw. des AStA's.

Ort, Datum _____

Unterschrift Vorsitzender des AStA

Unterschrift Gleichstellung des
AStA

Anlage 4

AStA Emden/Leer · Constantiaplatz 4 · 26723 Emden

Studentenwerk Oldenburg
 Amt für Ausbildungsförderung
 z. Hd. Herrn/ Frau _____
 Schützenweg 44

26129 Oldenburg

Ort/ Datum _____

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

wie mit Ihnen vereinbart, leistet der AStA __eine Vorauszahlung der zu berechnenden Ausbildungsförderung für Frau / Herrn ____in Form eines Darlehens in Höhe von _____Euro. Frau / Herr _____tritt ihre/seine Ansprüche in dieser Höhe an den AStA _____ab. Wir bitten Sie daher, den Betrag auf unser Konto:

_____(Darlehensgeber)

_____(Konto Nr.)

_____(Blz.)

_____(Bank)

_____(Betreff = Darlehensvertragsnummer.)

Mit freundlichen Grüßen

Ort/ Datum _____

 Referat Gleichstellung

Erklärung des Darlehensnehmers

Hiermit trete ich, _____, meine Ansprüche gegenüber dem Studentenwerk in Höhe von _____ EUR an den AStA ab. _____

Ort/ Datum _____

 Unterschrift Darlehensnehmer